

Kontakte für Gewässerraumprojekte im Garten- und Landschaftsbau



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ausgangslage	3
3. Kontakt mit dem Entscheider	3
4. Kanton Aargau	4
5. Kanton Appenzell Innerrhoden	5
6. Kanton Appenzell Ausserrhoden	6
7. Kanton Basel-Landschaft	7
8. Kanton Basel-Stadt	8
9. Kanton Bern	9
10. Kanton Freiburg	10
11. Kanton Genf	11
12. Kanton Glarus	12
13. Kanton Graubünden	13
14. Kanton Jura	14
15. Kanton Luzern	15
16. Kanton Neuenburg	16
17. Kanton Nidwalden	17
18. Kanton Obwalden	18
19. Kanton St. Gallen	19
20. Kanton Schaffhausen	20
21. Kanton Schwyz	21
22. Kanton Solothurn	22
23. Kanton Thurgau	23
24. Kanton Tessin	24
25. Kanton Uri	25
26. Kanton Waadt	26
27. Kanton Wallis	27
28. Kanton Zug	28
29. Kanton Zürich	29
30. Fazit / Zukunft	30

1. Einleitung

Seen, Bäche und Flüsse prägen die Landschaft der Schweiz. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, aber auch Erholungsraum für den Menschen.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurden viele Fliessgewässer begradigt, kanalisiert, befestigt oder gar überdeckt (eingedolt). So sollte die Hochwassergefahr eingedämmt werden und zusätzliches Land wurde geschaffen. Die Folgen waren monotone Gewässer, die aus ihrem ökologischen Gleichgewicht gerieten. In der Schweiz befinden sich rund 15'000 km Fliessgewässer in schlechtem Zustand. Neue Erkenntnisse haben zudem gezeigt, dass die Gewässer für nachhaltigen Hochwasserschutz wieder mehr Raum benötigen.

2. Ausgangslage

Im Jahr 2011 wurde in der Schweiz das Gewässerschutzgesetz revidiert. Dies machte den Weg frei durch Renaturierungen die monotonen Gewässer wiederherzustellen.

Die Kantone sind seither verpflichtet, entlang von Bächen, Flüssen und Seen, Räume zu definieren, damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, sowie der Hochwasserschutz gewährleistet sind. Dieser Gewässerraum muss in der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Zudem sind die Kantone in der Pflicht, die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung durch Sanierungsmassnahmen zu beseitigen, sowie Revitalisierungen zu planen und umzusetzen.

Seit der Revidierung des Gewässerschutzgesetzes sind in der Schweiz bereits viele Projekte erfolgreich umgesetzt worden. Der Handlungsbedarf ist aber noch sehr gross. Hier gehören auch Unterhalts- und Pflegearbeiten dazu. Renaturierungsprojekte werden zu einem grossen Teil vom Bund finanziert. Für diese Aufgabe stehen jährlich 40 Millionen Franken zur Verfügung. Das Auftragspotential für die nächsten Jahrzehnte ist riesig.

Grossaufträge werden oft an Tiefbauunternehmen vergeben. Je nach dem hat man die Möglichkeit als Unterakkordant an der Revitalisierung mitzuarbeiten. Jedoch können kleinere Projekte bzw. Unterhaltsaufträge auch sehr spannend für den Gartenbauer sein.

Nur, wie kann sich eine Gartenbaufirma einen solchen Auftrag sichern?

Dieses Dokument beinhaltet die Anlaufstellen und wichtigsten Informationen um an die wichtigen Kontakte zu gelangen und die richtigen Entscheidungen zu treffen.

3. Kontakt mit dem Entscheider

Der Gemeinderat stützt sich unter anderem auf die Empfehlungen der Ingenieure, Bauverwalter, Leiter Tiefbau. Auf Kantonsebene sind die Entscheider verschiedene Ämter (beispielsweise das Amt für Umwelt- oder Gewässerschutz).

Um einen Platz auf der Unternehmerliste der Entscheider zu bekommen, müssen wir den Punkt finden, wann sich dieser für uns entscheidet. Indirekte Kontakte finden jeweils via Webseite, beschriftete Firmenfahrzeuge oder Werbung statt. Zusätzlich hat der direkte, persönliche Kontakt hohe Priorität um das Vertrauen zu gewinnen. Beim persönlichen Gespräch geht es in erster Linie darum ein positives Klima herzustellen, das Gegenüber zu verstehen und deren Bedürfnis zu erkennen. Wir müssen Interesse zeigen und eventuell Gemeinsamkeiten aufdecken. Der Entscheider sucht immer in seinem vertrauten Umfeld nach Erbringern. Unsere Mitbewerber sind nicht immer besser, sondern einfach bekannter.

In erster Linie erhalten wir Aufträge durch Empfehlungen, Bekanntschaften, Netzwerke, Beziehungen und Referenzen.

Mut zur Einreichung des Angebotes zahlt sich ebenso aus. Sichern Sie sich ein weiteres Standbein, positionieren Sie sich in einem neuen Markt, liefern qualitativ hochstehende Arbeiten ab und überzeugen sie die Entscheider.

Es gewinnen nicht die besten Lösungen, sondern die besten Strategien.

4. Kanton Aargau

4.1. Zuständigkeit

Die Abteilung Landschaft und Gewässer ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer.

Ihre Aufgaben sind (nicht abschliessend):

- Entwicklung der Landschaft
- ökologische Aufwertung der Fliessgewässer
- nachhaltige Nutzung der Fliessgewässer
- Hochwasserschutz

4.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

4.2.1. Gemeinden

- sichern den Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) bei der Nutzungsplanung gemäss Richtplan (Kapitel L 1.2, Planungsanweisung 1.1)
- reinigen die auf ihrem Gebiet liegenden Gewässer von Unrat (§ 121 Abs. 3, Baugesetz, BauG)
- treffen sichernde Massnahmen bei Wassergefahr, bis zum Eingreifen der sonst zuständigen Organe
- holen die Zustimmung bei baulichen Veränderungen an Gewässern beim zuständigen Departement Bau-, Verkehr und Umwelt des Kantons ein (§ 120 Abs. 4, Baugesetz, BauG)

4.2.2. Kanton

- führt den Unterhalt an öffentlichen Gewässer aus
- ist zuständig für die Revitalisierung der Gewässer
- kann die wasserbaulichen Aufgaben auf Gemeinden oder an Private übertragen (§ 120 Abs. 2, Baugesetz, BauG)

4.3. Beschaffungswesen

Im Submissionsdekret (SubmD, SAR 150.910) finden sie Informationen zu den Auftragsarten (§6) und das Vergabeverfahren (§§7 und 8).

Welchen Beitrag die Gemeinden an Projekte leisten, können dem Dokument «Beitragssätze der Gemeinden an Bau und Unterhalt der öffentlichen Gewässer» entnommen werden.

4.4. Auskunftsstellen

Abteilung Landschaft und Gewässer

Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
062 835 34 50
alg@ag.ch

Sektion Wasserbau

Hochwasserschutz/Wasserbau,
Gewässerunterhalt,
Revitalisierung
Ansprechpersonen

Abteilung für Umwelt

Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
062 835 33 60
umwelt.aargau@ag.ch

4.5. Dokumente / Links

- [Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes \(VV GSchV\)](#)

5. Kanton Appenzell Innerrhoden

5.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer. Der Fachbereich prüft Anliegen der Bürger, des Gewerbes, der politischen Organe und erstellt entsprechende Gutachten und Baubewilligungen. Er kontrolliert die Einhaltung der Umweltgesetzgebung in folgenden, für uns wichtigen, Bereichen: Gewässerschutz, Siedlungsentwässerung und Umweltschutz.

Die Fachstelle Wasserbau und Naturgefahren ist ihr Ansprechpartner für sämtliche Fragen rund um technische Eingriffe, Massnahmen sowie Bauten im Bereich von Fliessgewässern und Seen.

5.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

5.2.1. Gemeinden

Keine Angaben vorhanden.

5.2.2. Kanton

- erarbeitet Gewässerprojekte und führt diese aus
- revitalisiert Fliessgewässer
- erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen Schutzziele, welche von der Standeskommission erlassen werden (Wasserbaugesetz, WBauG, Art. 5, Abs. 1)

5.3. Beschaffungswesen

Im Handbuch «öffentliches Beschaffungswesen» (Dokumentation) sind die Grundsätze der öffentlichen Beschaffung, sowie die Verfahrensart erläutert.

Die Beiträge zur Finanzierung für den Gewässerbau und – unterhalt sind im Wasserbaugesetz, Art. 18ff geregelt.

5.4. Auskunftsstellen

Amt für Umwelt

Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
071 788 93 02
info@bud.ai.ch

Landesbauamt

Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
071 788 92 99
info@bud.ai.ch

5.5. Dokumente / Links

- Wasserbauverordnung (WBauV)

6. Kanton Appenzell Ausserrhoden

6.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt sorgt für eine sachgemässe und wirkungsorientierte Umsetzung der Gesetze und Verordnungen unter anderem in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz. Es berät Gemeinden, Firmen und Private in diesen Bereichen.

Die Abteilung Wasserbau ist verantwortlich bei Gewässerausbauten und -verbauungen und überwacht den baulichen Zustand der Gewässer.

6.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

6.2.1. Gemeinden

- treffen bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen die nötigen Sofortmassnahmen wie Gefahrenabwehr und -begrenzung
- berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung
- erteilen Baubewilligungen im Gewässerschutzbereich (wenn das Grundwasser nicht betroffen ist)
- wirken bei der Erstellung/Aktualisierung der Gewässerschutzkarte mit
- erarbeiten Unterlagen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale

6.2.2. Kanton

- erstellen und aktualisieren Gewässerschutz- und Grundwasserkarten
- erteilen Baubewilligungen im Gewässerschutzbereich, wenn Grundwasser betroffen ist, sowie in Grundwasserschutzzonen
- unterliegt der Hoheit und dem Verfügungsrecht des Kantons bei öffentlichen Gewässer, einschliesslich deren Schutzbauten

6.3. Beschaffungswesen

Der Leitfaden «Das öffentliche Beschaffungswesen» ist für Beschaffende und Anbietende eine Orientierungshilfe, die zeigt, welche Grundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Appenzell Ausserrhoden gelten und welche Vorgehensschritte nötig sind.

Die Finanzierung von Wasserbauprojekten ist im Wasserbaugesetz (WBauG) Artikel 15-17 geregelt.

6.4. Auskunftsstellen

Amt für Umwelt

Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
071 353 65 35
afu@ar.ch

Abteilung Wasserbau

Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
071 353 65 07
tiefbauamt@ar.ch

6.5. Dokumente / Links

- Wasserbauverordnung (WBauV)

7. Kanton Basel-Landschaft

7.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), ist Anlaufstelle für Gewässerschutzfragen. Das Amt ist beauftragt, periodisch über den Zustand der Umwelt, die getroffenen Massnahmen und die erreichten Ziele zu berichten. Es erteilt Bewilligungen basierend auf dem kantonalen Gewässerschutzgesetz. Dieser Auftrag wird gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt erfüllt.

7.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

7.2.1. Gemeinden

- scheiden die Gewässerräume innerhalb der Bauzonen aus. Der Kanton stellt eine Arbeitshilfe bereit.
- treffen bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen die nötigen Massnahmen und benachrichtigen die Organe des Kantons
- überwachen die Gewässer und ordnen die erforderlichen Massnahmen an
- reinigen die öffentlichen Gewässer

7.2.2. Kanton

- erstellt unter Mitwirkung der Gemeinden und der interessierten Kreise ein Konzept das aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich Revitalisierung und Hochwasserschutz mittelfristig zu treffen sind
- stellt die Arbeitshilfe für die Gemeinden für die Gewässerraumausscheidung bereit
- ist zuständig für den Unterhalt der Sohle, die Revitalisierungen (ausgenommen Ausdolungen Dritter), den baulichen Hochwasserschutz, den Uferunterhalt, Verlegungen und Ausdolungen
- beaufsichtigt die Gewässeranstossenden bezüglich der periodischen Pflege und Unterhalt der Ufervegetation, sowie das Beseitigen und Entsorgen von Bäumen und Sträucher welche den Abfluss behindern und zu Überschwemmungen führen können
- scheidet die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen aus
- überwacht die Gewässer
- erstellt generelle und regionale Entwässerungspläne (GEP/REP)
- erstellt regionale und kommunale Wasserversorgungspläne

7.3. Beschaffungswesen

Die Wahl des korrekten Vergabeverfahrens richtet sich nach den in der Beschaffungsverordnung festgelegten Schwellenwerten. Dafür zuständig ist die Abteilung Zentrale Beschaffungsstelle. Die dafür notwendigen Informationen sind im folgenden Dokument aufgeführt.

Die Finanzierung der Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz ist im Wasserbaugesetz (WBauG) geregelt.

Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen oder genehmigt.

7.4. Auskunftsstellen

Amt für Raumplanung
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
061 552 59 33
kantonsplanung@bl.ch

Amt für Umweltschutz und Energie
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
061 552 51 11
aue.umwelt@bl.ch

Abteilung Zentrale Beschaffungsstelle
061 552 66 07

7.5. Dokumente / Links

- Wasserstrategie Kanton Basel-Landschaft
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV)

8. Kanton Basel-Stadt

8.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE), ist Anlaufstelle für Gewässerschutzfragen.

Deren Aufgaben sind:

- Für einen wirksamen Schutz des Oberflächen- und Grundwassers sorgen
- Beaufsichtigen der Abwasserreinigung, Industrieabwässer, Siedlungsentwässerung, Versickerung von Dachwasser und der Fischerei
- Überprüfen konkreter Projekte auf deren Konformität, in Bezug auf die Gewässerschutzgesetzgebung
- Untersucht Gewässer im Hinblick auf deren Zustand (Wasserqualität, Lebensraumgestaltung, Gewässerfauna,...), zeigt Defizite und mögliche Verbesserungsmassnahmen auf und führt Erfolgskontrollen durch
- Betreiben des Gewässerschutz-Pikett-Dienstes

8.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

8.2.1. Gemeinden

- führen Gewässerrenaturierungen im Rahmen von Leitbildern, Konzepten, Quartierplanungen und generellen Entwässerungsplänen (GEP) aus
- initiieren und realisieren Ausdolungsprojekte gemäss übergeordneten Massnahmen des Kantons
- sind für die Sanierung des Drainagenetzes in ihrem Eigentum verantwortlich

8.2.2. Kanton

- ist zuständig für die Revitalisierung von öffentlichen Gewässern
- ist Bewilligungsinstanz für Ausdolungs- und Renaturierungsprojekte von öffentlichen Gewässern
- setzt das Wasserbaukonzept um, das aufzeigt, wo Massnahmen für die Revitalisierung von Gewässern und den Hochwasserschutz zu treffen sind
- setzt Hochwasserschutzmassnahmen um
- kontrolliert den Uferunterhalt, die Verlegungen und Ausdolungen
- beaufsichtigt die Gewässeranstossenden bezüglich der periodischen Pflege und Unterhalt der Ufervegetation
- erstellt generelle Entwässerungspläne (GEP) die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und Siedlungsentwässerung gewährleisten

8.3. Beschaffungswesen

Die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) unterstützt die Auftrag gebenden Stellen in der Festlegung und Durchführung der Vergabeverfahren die im Beschaffungsgesetz (Gesetz über öffentliche Beschaffungen) geregelt sind.

8.4. Auskunftsstellen

Amt für Umwelt und Energie (AUE)

Hochbergstrasse 158
4019 Basel
061 639 22 10
aue@bs.ch

Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen

Münsterplatz 11
4001 Basel
061 267 91 76
kfoeb@bs.ch

Tiefbauamt

(Entwässerung und Gewässer)
Dufourstrasse 40
4001 Basel
061 267 93 08
entwaesserung@bs.ch

8.5. Dokumente / Links

- Kantonale Gewässerschutzverordnung

9. Kanton Bern

9.1. Zuständigkeit

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist Anlaufstelle für Gewässerschutzfragen.

Die Aufgaben des AWA sind (nicht abschliessend):

- die Grundlagen für die Ableitung und Behandlung der Abwässer zur Verfügung stellen
- beratend bei Gewässerschutzmassnahmen zur Seite stehen
- technische und organisatorische Gewässerschutzmassnahmen anordnen

9.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

9.2.1. Gemeinden

- bestimmen den Gewässerraum gestützt auf das Bundesrecht
- sind bei Fliessgewässern zuständig für den Gewässerunterhalt, den Hochwasserschutz sowie die Revitalisierung. Dies wird erfüllt durch einen Gemeindeverband oder durch eine Schwellenkorporation (öffentlich-rechtliche Körperschaft)
- sind zuständig für die Revitalisierung der Uferbereiche bei den Seen

9.2.2. Kanton

Dieser ist zuständig für den Gewässerunterhalt, den Hochwasserschutz, sowie die Revitalisierung:

- Gewässerabschnitte die unmittelbar an Kantonsstrassen liegen oder von solchen überquert werden
- Fliessgewässer der ersten und zweiten Juragewässerkorrektion
- Aare-Abschnitt ab Räterichsboden (mit Ausnahme der «Alten Aare» zwischen Aarberg und Büren)

9.3. Beschaffungswesen

Der Kanton bietet auf seiner Webseite Hilfsmittel zum öffentlichen Beschaffungswesen an.

Massnahmen für den wesentlichen, beitragsberechtigten Unterhalt (gem. Wasserbauverordnung, WBV Art. 32ff) werden durch den Kanton unterstützt.

Um einen finanziellen Beitrag für geplante Arbeiten zu erhalten, sind diese dem zuständigen Oberingenieurkreis mindestens 30 Tage im Voraus mit einer «Unterhaltsanzeige». Absagen seitens der zuständigen Stelle haben gemäss Art. 35 Abs. 4 im Wasserbaugesetz (WBG) innert 20 Tagen zu erfolgen. Der Kanton erstellt nach Eingang der Unterhaltsanzeigen eine befristete Beitragsverfügung. Nach Ablauf dieser Frist können gestützt auf die Verfügung keine Beiträge mehr geltend gemacht werden.

Projektänderungen, oder wesentliche Änderungen bei Unterhaltsmassnahmen, die zu Mehrkosten führen, sind dem zuständigen Oberingenieurkreis vor Ausführung der Arbeiten zur Genehmigung einzureichen, womit die Beitragsberechtigung sichergestellt werden kann.

9.4. Auskunftstellen

<u>Oberingenieurkreis I</u>	<u>Oberingenieurkreis II</u>	<u>Oberingenieurkreis III</u>	<u>Oberingenieurkreis IV</u>
(Oberland)	(Berner Mittelland)	(Seeland/Berner Jura)	(Ob- und Nidwalden)
Schorenstrasse 39	Schermenweg 11	Kontrollstrasse 20	Dunantstrasse 13
3645 Gwatt (Thun)	3001 Bern	2501 Biel	3400 Burgdorf
031 636 44 00	031 636 50 50	031 635 96 00	031 635 53 00
info.tbaoik@be.ch	info.tbaoik2@be.ch	info.tbaoik3@be.ch	info.tbaoik4@be.ch

9.5. Dokumente / Links

- Leitfaden «Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen»
- Wegleitung Gewässerunterhalt

10. Kanton Freiburg

10.1. Zuständigkeit

Das Amt für Energie, Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Wasser, ist Anlaufstelle für den Schutz der Gewässer im Kanton Freiburg.

Dies ist zuständig für (nicht abschliessend):

- das Festlegen einer allgemeinen Strategie für den Grundwasserschutz gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften
- das Ausarbeiten von Massnahmen für den Grundwasserschutz
- das Ausscheiden und Validieren von Grundwasserschutzzonen und -Gewässerschutzbereichen
- das Erteilen von Bewilligungen gemäss GSchV (Art. 32 Abs. 2), insbesondere für Grundwassernutzungen
- das Umsetzen von verstärkten Grundwasserschutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft und anderen menschlichen Aktivitäten
- das Beobachten der Qualität der Grundwasserressourcen auf kantonaler Ebene
- die Informationen und Beratung im Bereich Grundwasser

10.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

10.2.1. Gemeinden

- ergreifen Massnahmen zum Hochwasserschutz
- führen den Gewässerunterhalt aus
- übertragen den Gewässerraum in die Ortsplanung
- führen Revitalisierungen aus (Praktische Arbeitshilfe für die Gemeinden)

Die Gewässerhoheit liegt bei den Gemeinden. Im Kanton Freiburg ist diese abhängig von der sogenannten Gewässerklasse.

10.2.2. Kanton

- erstellt gemäss Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) die Grundlagen und Sachpläne für den Wasserbau und den Unterhalt der Fliessgewässer und Seen
- ist zuständig für Renaturierungen

10.3. Beschaffungswesen

Im Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR) sind die Informationen von der Ausschreibung bis zum Vergabeverfahren beschrieben.

Die Finanzierung zum Schutz der Gewässer und Wasservorkommen, sowie für den Wasserbau an Fliessgewässer und Seen sind im Gewässergesetz (GewG) ab Artikel 38 geregelt.

10.4. Auskunftsstellen

Sektion Gewässer

Impasse de la Colline 4
1762 Givisiez
026 305 37 60

Verwaltung und Schutz der Gewässer

Impasse de la Colline 4
1762 Givisiez
026 305 37 37

Amt für Umwelt

Kontaktperson der Gemeinde
nach Einzugsgebiet

10.5. Dokumente / Links

- Gewässerreglement (GewR) / Règlement sur les eaux (RCEaux)

11. Kanton Genf

11.1. Zuständigkeit

Das kantonale Wasseramt (OCEau) ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Service de la planification de l'eau (SPDE)
- Service du lac, de la renaturation des cours d'eau et de la pêche (SLRP)
- Service de l'écologie de l'eau (SECOE)

11.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

11.2.1. Gemeinden

- sind zuständig für den Wasserbau und Unterhalt der Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse auf ihrem Gebiet
- führen kleine Renaturierungen und Renaturierungen unter freiem Himmel durch, wobei sie häufig eine technische Validierung durch Experten aus dem Renaturierungssektor verlangen.

11.2.2. Kanton

- ist zuständig für den Wasserbau und Unterhalt der Rhone und Genfersee
- führt Renaturierungen durch, die von Bedeutung oder mit Gefahrenfragen verbunden sind
- kantonales Amt für Landwirtschaft und Natur (NAAB) führt kleinere Renaturierungen mit Schwerpunkt auf Sekundärlebensräume (Teiche, Feuchtgebiete etc.) durch.
- stellt den Fahrplan zur Renaturierung von Wasserläufen auf

11.3. Beschaffungswesen

Die Finanzierung von Renaturierungen sind im Loi sur les eaux, LEaux-GE unter Kapitel II geregelt.

11.4. Auskunftsstellen

Office cantonal de l'eau (OCEau)

Rue David-DUFOUR 5
Case postale 206
1211 Genève 8
022 546 74 03
eau@etat.ge.ch

OCEau Service du lac et de la renaturation

Madame Natacha à Porta
natacha.aporta@etat.ge.ch

Monsieur Franck Pidoux
franck.pidoux@etat.ge.ch

11.5. Dokumente / Links

- [Plan d'entretien des cours d'eau](#)

12. Kanton Glarus

12.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt, Wald und Energie ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer.

Deren Aufgaben sind (nicht abschliessend) der Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz

12.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

12.2.1. Gemeinden

- Verantwortlich für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Wasseranlagen
- sind zuständig für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)
- erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des zuständigen Departements
- legen den Gewässerraum fest und nehmen diesen in Ihre Zonenplanung auf

12.2.2. Kanton

- stellt die erforderlichen Mittel zur Umsetzung der Vorschriften bereit
- erstellt Gewässerschutzkarten und passen diese nach Bedarf an

12.3. Beschaffungswesen

Das kantonale Submissionsgesetz regelt das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.

12.4. Auskunftsstellen

Umwelt, Wald und Energie

Kirchstrasse 2
8750 Glarus
055 646 64 50
umweltschutz@gl.ch

12.5. Dokumente / Links

- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG)
- Bachpflege im Kanton Glarus, Praxishilfe
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) - Leitfaden

13. Kanton Graubünden

13.1. Zuständigkeit

Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) ist ihre Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer.

Die Aufgaben des ANU sind (nicht abschliessend):

- Umsetzung der Bundesgesetze zum Gewässerschutz, Umweltschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz
- Kontrollen von Anlagen mit der Einleitung allfällig nötige Sanierungsmassnahmen
- Ausstellung von Zusatzbewilligungen
- Information und Umweltbildung
- Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen

13.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

13.2.1. Gemeinden

- führen die Gewässerhoheit aus. Ohne die Zustimmung der Gemeinden kann der Kanton selbst keine Projekte planen und umsetzen.
- legen die Gewässerräume in der Nutzungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Kanton fest

13.2.2. Kanton

- legen die Gewässerräume in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest
- sorgt für die Berücksichtigung der Gewässerräume in der Richt- und Nutzungsplanung
- sorgt dafür, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird
- legt die strategische Revitalisierungsplanung fest

13.3. Beschaffungswesen

Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität ist ihr Ansprechpartner für öffentliche Beschaffungen. Im «Handbuch «öffentliches Beschaffungswesen im Kanton Graubünden» sind die Wegleitung zur Verfahrenswahl, die Verfahrensarten und die Ausschreibung erläutert.

13.4. Auskunftsstellen

Amt für Natur und Umwelt
Gürtelstrasse 89
7001 Chur
081 257 29 46
info@anu.gr.ch

**Tiefbauamt Graubünden,
Abteilung Wasserbau**
Grabenstrasse 30
7000 Chur
081 257 37 00
info@tba.gr.ch

Amt für Energie und Verkehr
Rohanstrasse 5
7001 Chur
081 257 36 24
info@aev.gr.ch

13.5. Dokumente / Links

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- Leitfaden – Gewässerraumausscheidung Graubünden

14. Kanton Jura

14.1. Zuständigkeit

Das Office de l'environnement (ENV) ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer.

14.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

14.2.1. Gemeinden

- führen Hochwasserschutzprojekte aus
- pflegen die Fliessgewässer

14.2.2. Kanton

- führt die strategische Planung der Revitalisierungen aus
- stellt den Gewässerraum sicher
- erstellt die Gewässerschutzkarten und macht deren Anpassungen

14.3. Beschaffungswesen

Die Entschädigung für die Planung von Massnahmen zur Revitalisierung sind im Loi fédérale sur la protection des eaux (LEaux), Art. 62b geregelt.

Die Ausschreibung und das Vergabeverfahren sind in der Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) ab Artikel 59 beschrieben.

14.4. Auskunftsstellen

Office de l'environnement

Chemin du Bel'Oiseau 12
2882 St-Ursanne
032 420 48 00
secr.env@jura.ch

AgriJura – Landwirtschaftskammer

CP 122
Rue St-Maurice 17
2852 Courtételle
032 426 53 54
info@agrijura.ch

14.5. Dokumente / Links

- Ordonnance sur la gestion des eaux (OGEaux)
- Espace réservé aux eaux et agriculture

15. Kanton Luzern

15.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt und Energie (UWE) ist Anlaufstelle rund ums Gewässer.

Ihre Aufgaben sind (nicht abschliessend):

- erarbeiten der Grundlagen zur ökologischen Aufwertung beeinträchtigter Fliessgewässer und Seeufer in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden.
- erteilen von Bewilligungen im Bereich Einleitung und Versickerung von Abwasser.

15.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

15.2.1. Gemeinden

- unterhalten die öffentlichen Gewässer
- überwachen den Zustand der Gewässer und die Besorgung der Uferpflege
- treffen bei Hochwasser bzw. Überschwemmungsgefahr die nötigen Schutzmassnahmen und benachrichtigen die zuständige Dienststelle
- legt den Gewässerraum in der Nutzungsplanung fest

15.2.2. Kanton

- fördert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Revitalisierung und Renaturierung
- unterliegt dem Staat bei der Planung, Projektierung und Ausführung des Wasserbaus an den öffentlichen Gewässern

15.3. Beschaffungswesen

Revitalisierungen werden in der Regel mit Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinde finanziert. Voraussetzung dafür ist, dass die notwendigen Mittel bei den genannten Stellen budgetiert sind.

Revitalisierungen werden auch von Dritten (Stiftungen, Fonds etc.) gefördert.

Die Seite Beschaffungswesen gibt Ihnen eine Übersicht über die im Kanton Luzern geltenden Grundlagen und liefert die wichtigsten Informationen zum Geltungsbereich des Beschaffungsrechts, den massgebenden Grundsätzen und den verschiedenen Vergabeverfahren.

15.4. Auskunftsstellen

Amt für Umwelt und Energie

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
041 228 60 60
uwe@lu.ch

Landwirtschaft und Wald

(Abteilung Natur, Jagd, Fischerei)
Centralstrasse 33
6210 Sursee
041 349 74 00
lawa@lu.ch

Verkehr und Infrastruktur

(Abteilung Naturgefahren)
Arsenalstrasse 43
6010 Kriens
041 318 12 12
[Kontaktformular](#)

15.5. Dokumente / Links

- Wasserbaugesetz (WBG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- Richtlinien Gewässerraum Kanton Luzern
- Merkblatt Bäche pflegen und aufwerten
- Merkblatt Gewässerpflege in der Praxis
- Einlageblatt Merkblatt Gewässerpflege

16. Kanton Neuenburg

16.1. Zuständigkeit

Die Abteilung Energie und Umwelt ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer und hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Umweltschutz, zum Wasserschutz und –management
- Prüfung und Abfassung von Bekanntmachung für Baugenehmigung im Hinblick auf den Schutz vom Grund- und Oberflächenwasser
- Ausarbeitung von Genehmigungen in Bezug auf Umwelt- und Wasserschutzgesetze

16.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

16.2.1. Gemeinden

Keine Angaben vorhanden.

16.2.2. Kanton

- führt die strategische Planung der Revitalisierung der Wasserläufe aus
- unterliegt dem Staat bei der Instandhaltung von Wasserläufen, Seen und Bäche im kantonalen öffentlichen Bereich
- unterliegt dem Staat (mit Ausnahmen) für die Instandhaltung und Reparatur von Stabilisierungsarbeiten am Flusssufer und die Entwicklung gegen Ufererosion im kantonalen öffentlichen Bereich

16.3. Beschaffungswesen

Die Finanzierung der Wasserbau-Projekte sind im Loi sur la protection et la gestion des eaux (LPGE) ab Artikel 134 geregelt. Kosten für Instandhaltung staatlicher Wasserläufe liegen in der Verantwortung des Staates.

16.4. Auskunftsstellen

Service de l'énergie et de l'environnement

Rue du Tombet 24

2034 Peseux

032 889 67 30

sene@ne.ch

17. Kanton Nidwalden

17.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt ist die Gewässerschutzfachstelle im Sinne des Bundesrechts sowie die Ansprechstelle des Bundes. Ausgenommen sind einzelne Vollzugsaufgaben im Landwirtschaftsbereich, für die das Amt für Landwirtschaft zuständig ist.

Deren Aufgaben sind (nicht abschliessend):

- die Kontrolle der Gewässerschutzvorkehrungen von Kanton, Gemeinden, Privaten und anderen pflichtigen.
- die Beratung und fachtechnische Unterstützung der mit dem Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung beauftragten Behörden und Privaten
- die Genehmigung der Entwässerungsprojekte
- die Erteilung von Bewilligungen für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen wenn sie Gewässer gefährden.
- die Information der Öffentlichkeit im kantonalen Zuständigkeitsbereich

17.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

17.2.1. Gemeinden

- nehmen Kontroll- und Bewilligungsaufgaben wahr (Bps. Gewässerschutz)
- sind erster Ansprechpartner für Bewohner und Bewohnerinnen
- sind Vorbildfunktion in Umweltfragen beim Betrieb und Unterhalt von Bauten oder bei Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen
- überprüfen die Einhaltung von Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen in Grundwasserschutzzonen
- fördern die Renaturierungen von Gewässern und Uferbereichen

17.2.2. Kanton

- unterstützt die Gemeinden bei Fragen zu ihrem Fachbereich
- bietet umfassende Informationen für die Gemeinden und sonstige Interessierte an
- fördert die Renaturierungen von Gewässern und Uferbereiche

17.3. Beschaffungswesen

Für kleinräumige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte werden in der Regel keine Beiträge gewährt. Die Beiträge für Renaturierungsmassnahmen und ökologische Aufwertungen, sowie die anrechenbaren Kosten sind in der Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz (Gewässerverordnung, GewV) geregelt. Das Submissionsgesetz (SubmG) regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge und das Verfahren. Die Details können dem SubmG entnommen werden.

17.4. Auskunftsstellen

Amt für Umwelt

Stansstaderstrasse 59
6371 Stans
041 618 40 60
afu@nw.ch

Wasserbau

Buochserstrasse 1
6371 Stans
041 618 72 02
Gefahrenmanagement@nw.ch

17.5. Dokumente / Links

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)
- Strategische Revitalisierungsplanung 2012-2031

18. Kanton Obwalden

18.1. Zuständigkeit

Die Abteilung Umwelt, ist die zentrale Umweltschutzfachstelle des Kantons. Die Dienststelle Gewässerschutz bearbeitet die Bereiche Siedlungsentwässerung, Abwasserreinigung, Abwasservorbehandlung, Grundwasserschutz, Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bodenschutz.

18.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

18.2.1. Gemeinden

- sind für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet (Ausnahme des Sarner-, Alpnacher- und Lungernersees) zuständig
- berücksichtigen die massgebenden Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen sowie den Raumbedarf der Gewässer bei der kommunalen Nutzungsplanung
- Soweit für ein Gewässer eine Wuhrgenossenschaft besteht, vollzieht diese den Wasserbau und den Gewässerunterhalt
- sind zuständig für die Anordnung und Organisation der Unterhaltsarbeiten
- kontrollieren die Unterhaltungspflicht durch Dritte

18.2.2. Kanton

- übt die Hoheit über die Gewässer aus
- regelt den Wasserbau und Unterhalt der Gewässer
- ist unmittelbar für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt beim Sarner- Alpnacher- und Lungernersee zuständig
- erteilt Bewilligungen und Konzessionen

18.3. Beschaffungswesen

Zur Vornahme von Wasserbauvorhaben wird in der Regel zuerst ein generelles Wasserbauprojekt über das gesamte Gewässer erstellt. Die Ausführung der einzelnen Vorhaben erfolgt anschliessend im Rahmen der Ausführungsprojekte. Der Kantonsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Unterhaltsarbeiten an Gewässern können in der Regel ohne Bewilligungen, aber unter Beachtung der Anforderungen des Wasserbaugesetzes ausgeführt werden.

Die Kostentragung für den Wasserbau und den Gewässerschutz sind im Wasserbaugesetz ab Art. 18 erläutert.

Generelle Wasserbauprojekte sind beim zuständigen Departement einzureichen. Dieses prüft das Vorhaben, hört die Beteiligten sowie die betroffenen Stellen an und stellt die Unterlagen dem zuständigen Bundesamt zu (Art. 1-2 der Wasserbauverordnung)

Die Submission ist auf der Seite der Verwaltung vom Kanton Obwalden oder im Submissionsgesetz (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen) beschrieben.

18.4. Auskunftsstellen

Abteilung Umwelt

St. Antonistrasse 4
6061 Sarnen
041 666 63 27
umwelt@ow.ch

Amt für Wald und Landschaft

Flüelistrasse 3
6061 Sarnen
041 660 95 77
wald.landschaft@ow.ch

18.5. Dokumente / Links

- [Wasserbauverordnung](#)

19. Kanton St. Gallen

19.1. Zuständigkeit

Das Amt für Wasserbau und Energie ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer. Die Abteilung Wasserbau ist zuständig für (nicht abschliessend):

- den Bau und Unterhalt der Kantongewässer
- die Unterstützung der Gemeinden und Verbände bei der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungen an Gemeinde- und übrigen Gewässern.
- die Bewilligung von Anlagen im Bereich von Gewässern (wie z.B. Brücken oder Hafenanlagen)

19.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

19.2.1. Gemeinden

- unterhalten die Gemeindegewässer
- führen einen Plan über die Gemeindegewässer
- unterliegen der Wasserbaupflicht (Pflicht zu Unterhalt und Ausbau) ihrer Gewässer
- führen die Projektierung von Wasserbau- und Revitalisierungsmassnahmen an Gewässern aus

19.2.2. Kanton

- ist zuständig für den Bau und Unterhalt der Kantongewässer (Abteilung Wasserbau) wie die Seez, die Thur und die Sitter.
- unterhält die Kantongewässer
- übt die wasserbaupolizeiliche Hoheit und die Aufsicht über die kantonalen Gewässer aus
- führt einen Plan über die kantonalen Gewässer
- unterliegt der Wasserbaupflicht (Pflicht zu Unterhalt und Ausbau) der kantonalen Gewässer
- ist zuständig für die Projektierung wasserbaulicher Massnahmen an kantonalen Gewässern

19.3. Beschaffungswesen

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können Beiträge der öffentlichen Hand beantragt werden. Weitere Finanzmittel können über Stiftungen und Fonds beschafft werden.

Baulicher Unterhalt mit ordentlichem Bewilligungs- oder Planverfahren ist im Merkblatt Gewässerunterhalt geregelt.

Unterhaltsarbeiten und zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses sind meldepflichtig.

Die Arbeiten dürfen ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung, dem Gesuchsteller eine schriftliche Absage erteilen. (Artikel 10, Wasserbaugesetz)

Das Planverfahren für wasserbauliche Massnahmen ist im Wasserbaugesetz (WBG), Art. 21-33 geregelt.

Das Vergabeverfahren wird im Handbuch Öffentliches Beschaffungswesen beschrieben.

19.4. Auskunftsstellen

Amt für Wasser und Energie

Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
058 229 30 99
info.awe@sg.ch

Amt für Wasser und Energie

Abteilung Wasserbau
Gebietszuteilung Projektleitende
Wasserbau:
[Ansprechpersonen](#)

19.5. Dokumente / Links

- [Merkblatt Gewässerunterhalt](#)
- [Wasserbauverordnung \(WBV\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG\)](#)

20. Kanton Schaffhausen

20.1. Zuständigkeit

Die Abteilung Gewässer und Materialabbau ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer.

Die Aufgaben sind (nicht abschliessend):

- Zuständigkeit für den Unterhalt sowie wasserbauliche Massnahmen an Rhein, Biber, Wutach sowie an Fliessgewässern der Stadt Schaffhausen
- Umsetzung des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG)
- erteilen der Bewilligungen im Rahmen der Bestimmungen zur Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern als auch aus dem Grundwasser

20.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

20.2.1. Gemeinden

- führen Revitalisierungsprojekte und Hochwasserschutzmassnahmen aus
- marken Oberflächengewässer der 2. Klasse gemäss Einteilung im Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) Art. 5 aus
- legen die erforderlichen Gewässerräume im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung fest
- revitalisieren die Gewässer der 2. und 3. Klasse

20.2.2. Kanton

- unterstützt die Gemeinden bei ihren Revitalisierungsprojekten beratend
- unterstützt die Gemeinden finanziell an baulichen Hochwasserschutzmassnahmen und an Gewässerrevitalisierungen
- marken die Oberflächengewässer der 1. Klasse gemäss Einteilung im Wasserwirtschaftsgesetz Art. 5 aus
- revitalisieren die Gewässer der 1. Klasse

Die öffentlichen Gewässer stehen unter der Hoheit des Kantons

20.3. Beschaffungswesen

Der Kanton gewährt den Gemeinden bewilligte Kredite an bauliche Hochwasserschutzmassnahmen, Gewässerrevitalisierungen und Unterhalt an Gewässern. Die Voraussetzungen für deren Erhalt und die Beitragshöhe sind im Wasserwirtschaftsgesetz, Art. 29 geregelt.

Die Verfahrensvorschriften für ein Konzessions- oder Bewilligungsgesuch sind im Wasserwirtschaftsgesetz, in Art. 33 – 34 geregelt.

Auftrags- oder Verfahrensart, sowie der Ablauf für Ausschreibungen können dem Leitfaden zum öffentlichen Beschaffungswesen (Submissionen) entnommen werden.

20.4. Auskunftsstellen

Abteilung Gewässer und Materialbau

Schweizersbildstrasse 69
8200 Schaffhausen
052 632 73 22

Tiefbauamt, Abteilung Gewässer

Schweizersbildstrasse 69
8200 Schaffhausen
052 632 73 22

21. Kanton Schwyz

21.1. Zuständigkeit

Die Aufgaben des Amt für Gewässer (zuständig für Fliessgewässer) sind unter anderem:

- Hochwasserschutz
- Renaturierung
- Gewässerraum und Unterhalt
- begleitet zusammen mit den Bezirken, der Gewässerschutzfachstelle, interessierten Amtsstellen und betroffenen Dritten wie Eigentümern, Wuhrkorporationen usw. mögliche Projekte zur Renaturierung von Oberflächengewässern und zur Öffnung eingedolter Gewässer in der Planung, Realisierung und Erfolgskontrolle (Anhang 1 GSchV)

Das Amt für Umwelt und Energie ist die kantonale Gewässerschutzstelle. Ihre Aufgaben sind unter anderem:

- Information der Öffentlichkeit über den Gewässerschutz und den Zustand der Gewässer
- Beratung von Behörden und Privaten
- Überwachung der ober- und unterirdischen Gewässer
- Beratung zur Verhinderung und zur Verminderung nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer
- Koordination von Massnahmen diverser Behörden die ebenfalls Gewässerschutzaufgaben erfüllen

21.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

21.2.1. Gemeinden

- (Bezirke) sind die Hoheitsträger über die öffentlichen Fliessgewässer
- sind zuständig für den baulichen Hochwasserschutz, der Gewässerunterhalt liegt bei den Privaten, respektive den Wuhrkorporationen
- oder die Wuhrkorporationen führen unter Aufsicht der Bezirksräte die notwendigen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch (§ 52 Wasserbaugesetz)
- scheiden den Gewässerraum unter Anleitung und Aufsicht des Kantons (Amt für Wasserbau und Amt für Umweltschutz) aus

21.2.2. Kanton

- führt die strategische Planung betreffend Renaturierung der Gewässer aus
- erstellt die Revitalisierungsplanung
- hat die Hoheit über die öffentlichen Gewässer (ausgenommen fliessende öffentliche Gewässer)

21.3. Beschaffungswesen

Im Handbuch Öffentliches Beschaffungswesen finden Sie eine Wegleitung zur Verfahrenswahl, den Beschrieb zu den Verfahrensarten und die Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen für die Ausschreibung.

21.4. Auskunftsstellen

Amt für Wasserbau (Fliessgewässer)

Bahnhofstrasse 9
6431 Schwyz
041 819 25 52
awb@sz.ch

Amt für Umweltschutz (Stehgewässer)

Kollegiumstrasse 28
6431 Schwyz
041 819 20 35
afu@sz.ch

21.5. Dokumente / Links

- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutz (VVzGSchG)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG)
- Wasserrechtsgesetz
- Diverse Merkblätter: Bäche pflegen, Gewässerpflege, Unterhalt in und an Fliessgewässern

22. Kanton Solothurn

22.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer. Ihre Aufgaben sind:

- die Qualität der Oberflächengewässer schützen
- die Zuständigkeit für die Bewilligung von Gewässernutzung und Bauten im Gewässerraum

22.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

22.2.1. Gemeinden

- werden durch das Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau unterstützt, dieses steht beratend zur Seite.
- scheiden die Gewässerräume im Rahmen der Ortsplanungsrevision aus
- führen den Unterhalt basierend auf dem Unterhaltskonzept aus, der Kanton entschädigt die Arbeiten mit einer Laufmeterpauschale

22.2.2. Kanton

- arbeitet nach dem Wasserbaukonzept das die planerischen Grundlagen für den Wasserbau (Hochwasserschutz und Revitalisierung) sowie den Unterhalt der Fliessgewässer beinhaltet
- berücksichtigt zusammen mit den Gemeinden die Revitalisierungsplanung wie auch das Wasserbaukonzept bei der Ortsplanung, bei Bauvorhaben oder sonstigen raumwirksamen Tätigkeiten
- entschädigt den durch die Gemeinde ausgeführte Unterhalt
- realisiert Hochwasserschutzmassnahmen
- überwacht und schützt die Qualität der Oberflächengewässer
- ist zuständig für Bewilligungen von Bauten im Gewässerraum
- hat die Hoheit über die Gewässer

22.3. Beschaffungswesen

Der Ablauf sowie die Wahl des Verfahrens können dem Dokument «Leitfaden für Submissionen» entnommen werden. Dieser basiert auf dem Submissionsgesetz (Gesetz über öffentliche Beschaffungen). Der Kanton entschädigt die Gemeinden für den Uferunterhalt in Form einer Laufmeterpauschale. Ein Beitrag wird ausgerichtet für öffentliche Fliessgewässer gemäss kantonalem Gewässerkataster, nicht aber für eingedolte Gewässerabschnitte und öffentliche Fliessgewässer in der Unterhaltspflicht des Kantons, Privater oder Dritter.

Voraussetzung für die jährliche Ausrichtung der Laufmeterpauschale ist die Einreichung eines Nachweises beim Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau über die im Vorjahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten gemäss Unterhaltskonzept Gewässer.

22.4. Auskunftsstellen

Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
032 627 24 47
afu@bd.so.ch

22.5. Dokumente / Links

- Übersicht Strategische Gewässerplanungen
- Naturnaher Wasserbau
- Entschädigung Unterhalt (Laufmeterpauschale)

23. Kanton Thurgau

23.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt (AfU) ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer. Die Aufgaben sind:

- Planungen und Konzepte für eine nachhaltige Umweltnutzung erstellen
- Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung schaffen
- Umweltverträgliche Entsorgung sicherstellen
- Umweltrisiken in Zusammenarbeit mit den Betroffenen erkennen und minimieren

23.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

23.2.1. Gemeinden

- führen den Unterhalt der Bäche aus
- entfernen den Unrat aus Flüssen
- erarbeiten den Raumbedarf der grundeigentümerverbindlichen Gewässer bis Ende 2026
- erarbeiten im Bereich der Bäche ein Unterhaltskonzept nach §6a im Wasserbaugesetz.

23.2.2. Kanton

- führt den Unterhalt der Flüsse aus
- erarbeitet den Raumbedarf für Fliessgewässer unter Mitwirkung der Gemeinden
- erteilt die wasserbaulichen Bewilligungen bei Eingriffen ins Hochwasserprofil an Seen
- erarbeitet im Bereich der Flüsse ein Unterhaltskonzept nach §6a im Wasserbaugesetz.

23.3. Beschaffungswesen

Die baulichen Unterhaltsmassnahmen werden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich angezeigt. Die Finanzierung für Korrektur und Unterhalt an Flüssen und Bächen sind im Wasserbaugesetz unter 1.1.4. geregelt.

Die Freigabe der Finanzmittel für Projekte zur Korrektur eines Flusses erfolgt durch den Beschluss des Regierungsrates. Solche Projekte werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind, vom Bund unterstützt. Für Projekte zur Korrektur von Bächen werden die Beiträge vom Regierungsrat zweimal im Jahr gesprochen.

Bei Eingriffen ins Hochwasserprofil von Seen werden wasserbauliche Bewilligungen durch das AfU im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens erteilt.

Generelle Hinweise für Bau- und Unterhaltsarbeiten an Gewässern und Beiträge des Kantons an die Unterhaltskosten sind in der Anmeldung für Gewässerunterhalt beschrieben.

23.4. Auskunftsstellen

Amt für Umwelt

Verwaltungsgebäude Promenade

8510 Frauenfeld

058 345 51 51

umwelt.afu@tg.ch

23.5. Dokumente / Links

- Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen
- Unterhaltskonzept Bäche – Vollzugshilfe

- Honorierung von Architekten und Ingenieuren

24. Kanton Tessin

24.1. Zuständigkeit

Das Dipartimento del Territorio (Ufficio corsi acqua) ist Anlaufstelle rund um Gewässerfragen. Die Aufgaben sind (nicht abschliessend):

- Förderung von Hochwasserschutzprojekten
- Aufsicht für den Bau und die Instandhaltung von Schutzarbeiten an Wasserstrassen
- Anwendung des kantonalen Gesetzes auf Gebiete die Naturgefahren ausgesetzt sind
- Erstellung von Hochwasser- und Überlaufkarten

24.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

24.2.1. Gemeinden

- unterhalten die Gewässer
- sind nicht verpflichtet, den natürlichen öffentlichen Bereich zu unterhalten und zu sanieren. Unter besonderen Umständen sind sie haftbar gemäss Legge organica comunale (LOC, Art 107), Regolamento di applicazione della Legge organica comunale (Art 23) oder Legge sui Consorzi.

24.2.2. Kanton

- führt Projekte zur Revitalisierung von Wasserstrassen und Seeufern gemäss Legge sui Consorzi durch
- ist zuständig für den Hochwasserschutz gemäss Legge federale sulle acque Artikel 36 ff

24.3. Beschaffungswesen

Gemeinde, Kanton und Bund subventionieren grundsätzlich alle Projekte, die zu gleichen Teilen als geeignet erachtet werden. Im Legge sul finanziamento wird die Finanzierung von Projekten, Interventionen und Aktivitäten von Wasserstrassen und Seeufern geregelt.

Da es sich um öffentliche Subventionen handelt, unterliegen die Arbeiten dem Legge sulle commesse pubbliche (LCPubb).

24.4. Auskunftsstellen

Ufficio Corsi d'acqua

Via Franco Zorzi 13
6501 Bellinzona
091 814 26 81

Dipartimento del territorio

Piazza Regierung 7
6501 Bellinzona
091 814 44 70
Scrivici

24.5. Dokumente / Links

- Legge federale sulla sistemazine dei corsi d'acqua
- Legge sui sussidi cantonali
- Legge federale sulle acque (LPAc)

25. Kanton Uri

25.1. Zuständigkeit

Die Aufgaben des Amtes für Umweltschutz sind unter anderem:

- der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze des Menschen und seiner Umwelt
- die Beratung und Information von Bürger/innen, Behörden, Wirtschaft und Organisationen
- die Bereitstellung der erforderlichen Grundlagen
- Überwachung von Wasser
- die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Projekten und Anlagen
- die Koordination der Umweltaufgaben in der kantonalen Verwaltung
- Gewässerüberwachung in der Innerschweizer Kantone
- Projektleitung bei Gewässerrevitalisierungen, -sanierungen

Die Aufgaben der Abteilung Gewässerschutz sind unter anderem:

- das Beurteilen der Siedlungsentwässerung und Begleitung der Bauherrschaften/Planer
- die Überwachung des Gewässerzustandes und die Sicherstellung des nachhaltigen Schutzes
- das Festlegen der Auflagen für Bauten zum Schutz der Oberflächengewässer

25.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

25.2.1. Gemeinden

- treffen bei Wassergefahr oder Überschwemmungen die sichernden Massnahmen
- unterliegen der Unterhaltspflicht bei öffentlichen Gewässer (Ausnahme Reuss und Schächenbach)

25.2.2. Kanton

- trifft Hochwasserschutzmassnahmen
- ist zuständig für den Bau und Ausbau öffentlicher Gewässer
- erhält und sichert die natürlichen Gewässerlandschaften
- beseitigt ökologische und landwirtschaftliche Defizite von Gewässern
- plant die Gewässerrevitalisierung, stellt deren effiziente Umsetzung sicher und gewährleistet die Finanzierung für Planungen und Ausführungen
- unterliegt der Unterhaltspflicht an der Reuss und am Schächenbach ohne deren Nebenflüsse

25.3. Beschaffungswesen

Die Kosten der Wasserbauarbeiten an öffentlichen Gewässern werden vom Kanton getragen, mit Beiträgen des Bundes, allfälliger Nutzungsberechtigter und des Verursachers.

Die Kosten für den Unterhalt öffentlicher Gewässer werden vorbehältlich von den Gemeinden getragen. An die getragenen Kosten leistet der Kanton einen Grundbeitrag und einen Zuschlag.

Die Submissionsverordnung (SubV) regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie vollzieht das Bundesgesetz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und die interkantonale Vereinbarung.

25.4. Auskunftsstellen

Abteilung Gewässerschutz

Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
041 875 24 21
lorenz.jaun@ur.ch

Amt für Umweltschutz

Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
041 875 24 30
afu@ur.ch

25.5. Dokumente / Links

- Wasserbaugesetz (WBG)
- Merkblätter Uferpflege an Fliessgewässern: 1 / 2 / 3
- Richtlinien für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums

26. Kanton Waadt

26.1. Zuständigkeit

Die Direction générale de l'environnement (DGE) ist zuständig für die Waadtländer Energie- und Klimapolitik, allgemeine Politik zum Schutz unserer Umwelt und die Politik der Bewirtschaftung und Erhaltung unserer Ressourcen und unseres natürlichen Erbes.

26.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

26.2.1. Gemeinden

- führen Instandhaltungsarbeiten in Absprache mit dem Kanton aus

26.2.2. Kanton

- dem Staat obliegt die Instandhaltung der Flussabschnitte
- berät die Gemeinden bezüglich Instandhaltung
- ist zuständig für die langfristige Planung der Revitalisierungen und Renaturierungen
- stellt die unverbindlichen Dokumente als Instrument für den Dialog und Austausch zur Verfügung.
- nimmt Instandhaltungsaufgaben wahr
- pflegt die Ufer

26.3. Beschaffungswesen

Die Vergabe der öffentlichen Aufträge ist im Leitfaden öffentliches Beschaffungswesen in der Westschweiz beschrieben.

26.4. Auskunftsstellen

**Direction générale de
l'environnement (DGE)**
Rue de la Caroline 11
1014 Lausanne
021 316 44 22
info.dge@vd.ch

**Eaux et protection de
l'environnement**
Rue du Valentin 10
1014 Lausanne
021 316 75 00
info@dge@vd.ch

26.5. Dokumente / Links

- Stratégie de surveillance et de protection

27. Kanton Wallis

27.1. Zuständigkeit

Die Dienststelle für Umwelt (DUW) ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer. Sie nimmt im Bereich Wasser folgende Aufgaben wahr:

- überwacht die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers
- bestimmt die Bereiche, in denen das Wasser besonders geschützt werden muss
- genehmigt Schutzzonen für die Trinkwasserfassung, von den Gemeinden
- klärt den Bedarf an Kanalisations- und Kläranlagen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- sorgt für die vorschriftsgemässe Lagerung der wassergefährdenden Flüssigkeiten (Bsp. Lösungsmittel, Heizöl) und Hofdünger

27.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

27.2.1. Gemeinden

- sind zuständig für Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle die von öffentlichem Interesse sind
- erstellt die Wasserbaupläne für Ausführungsprojekte der kommunalen Gewässer auf ihrem Gebiet
- sind zuständig für den Unterhalt der kommunalen Gewässer, sowie die vierjährliche und jährliche Planung des Unterhalts
- ergreifen Notmassnahmen bei Unwetter
- beauftragen Dritte mit der Durchführung von laufenden Unterhaltsarbeiten und überwachen die übertragenen Arbeiten
- erarbeiten Wasserbauprojekte und setzen die erforderlichen baulichen Massnahmen (inkl. Hochwasserschutz) und Renaturierungsmassnahmen um
- bekämpfen die invasiven Pflanzen und vernichten die exotischen Arten

27.2.2. Kanton

- ist zuständig für den Unterhalt von Rhone und Genfersee
- ist zuständig für Wasserbauprojekte die den Genfersee und die Rhone auf seinem Gebiet betreffen
- überträgt Unterhaltsarbeiten an kantonalen Gewässern an die Gemeinden oder Dritte:
 - Überprüfung des Zustands der Uferbereiche und Dämme
 - Durchführung von Unterhaltsarbeiten
 - Ergreifen von Notmassnahmen bei Unwetter
- berätet Gemeinden bei Wasserbauprojekten und periodischen Unterhalt
- stellt die finanzielle Unterstützung der Gemeinden zur Verfügung

27.3. Beschaffungswesen

Die Gesetzgebung über das Öffentliche Beschaffungswesen reglementiert den Ablauf der Vergabeverfahren und verlangt von den Anbietern, diese genau einzuhalten.

Die Ausführungsprojekte des Wasserbaus und die dazugehörigen Unterlagen werden vom Departement oder der Gemeinde öffentlich aufgelegt und werden nach Art 22 – 38 im Gesetz über den Wasserbau geregelt.

Der Kanton beteiligt sich finanziell am kommunalen Wasserbau, wenn die obligatorischen Bedingungen gemäss Verordnung über den Wasserbau, Art. 31 erfüllt sind.

Der Kanton unterstützt die von den Gemeinden ausgearbeiteten Wasserbauprojekte und die Projekte für den Gewässerunterhalt durch die Gewährung einer Subvention gemäss Subventionssatz nach Art. 33 + 34 der Verordnung über den Wasserbau.

27.4. Auskunftsstellen

Dienststelle für Umwelt
Avenue de la Gare 25
1950 Sitten
027 606 31 70

Zuständige Ingenieure Flussbau

28. Kanton Zug

28.1. Zuständigkeit

Das Amt für Umwelt ist die kantonale Gewässerschutzfachstelle. Dieses trägt zur Erhaltung und Wiederherstellung einer intakten Umwelt durch einen konsequenten Vollzug der bestehenden Umwelt-, Energie- und Gewässerschutzgesetzgebung bei.

28.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

28.2.1. Gemeinden

- sind zuständig für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen
- stellen die Eingabe der Vierjahresplanung an den Kanton für wasserbauliche Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen sicher
- übergeben die jährliche Rechenschaftsabgabe am Ende des Jahres an den Kanton über die ausgeführten wasserbaulichen Massnahmen innerhalb der Bauzonen

28.2.2. Kanton

- ist zuständig für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern und an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen
- ist zuständig für den Unterhalt und Renaturierung der öffentlichen Gewässer (Abteilung Wasserbau)
- erteilt Bewilligungen von wasserbaulichen Massnahmen an Gewässern

28.3. Beschaffungswesen

Die Kostentragung der wasserbaulichen Massnahmen bei öffentlichen und privaten Gewässern ist im Gesetz über die Gewässer (GewG) ab §74 beschrieben.

Das Verfahren, die Ausschreibung und Vergabe bei öffentlichen Projekten sind in der Submissionsverordnung (SubV) beschrieben.

28.4. Auskunftsstellen

Amt für Umwelt
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug
041 728 53 70
info.afu@zg.ch

**Tiefbauamt Kanton Zug
(Abteilung Wasserbau)**
Aabachstrasse 5
6300 Zug
041 728 53 30
info.tba@zg.ch

29. Kanton Zürich

29.1. Zuständigkeit

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau ist Anlaufstelle für Fragen rund ums Gewässer. Die Aufgaben des AWEL, Abteilung Wasserbau sind:

- erheben und pflegen der Geoinformationsdaten der Gewässer
- erkennen der Hochwassergefahren und ergreifen der Massnahmen
- legen den Gewässerraum fest und prüfen die Nutzungspläne
- kartieren der Naturgefahren und aufzeigen von Lösungen
- unterhalten der Uferböschungen, pflegen der Gehölze, mähen der Wiesen an kantonalen Gewässer
- Bauherr von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte an grösseren Gewässer
- erteilen von Konzessionen und Baubewilligungen

29.2. Gewässerhoheit im Wasserbau und Gewässerunterhalt

29.2.1. Gemeinden

- stellen den Hochwasserschutz an den übrigen öffentlichen Oberflächengewässern sicher

29.2.2. Kanton

- ist zuständig für den Hochwasserschutz an den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung
- ist zuständig für Renaturierungen, sowie Gewässerunterhalt
- pflegt die überkommunalen und bedeutenden regionalen Gewässer

29.3. Beschaffungswesen

Eingriffe in den Gewässerraum benötigen eine Bewilligung vom AWEL.

Rahmenkredite für Gewässerrenaturierung sind im Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) des Kantons Zürich geregelt.

Die Arbeitshilfe «Finanzierungsmodelle im Wasserbau» beschränkt sich auf die Darstellung der Anforderungen für die Subventionsmöglichkeiten von Projekten im Wasserbau.

29.4. Auskunftsstellen

**Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft**
Walcheplatz 2
8090 Zürich
043 259 32 02
awel@bd.zh.ch

**AWEL
Abteilung Wasserbau**
Walcheplatz 2
8090 Zürich
043 259 32 24
wasserbau@bd.zh.ch

**AWEL
Abteilung Gewässerschutz**
Stampfenbachstrasse 14
8090 Zürich
043 259 32 07
gewaesserschutz@bd.zh.ch

30. Fazit / Zukunft

Ein Gewässerraum ist Natur pur. Eine grosse Vielfalt an Pflanzen und Lebewesen bereichern die Gewässer mit ihren Ufern und Uferböschungen.

Im Gewässerraum stehen Arbeiten in den Bereichen Pflege und Unterhalt, sowie in der Neugestaltung von gesamten Gewässerabschnitten oder in Teilbereichen an. Die benötigten Kompetenzen zur Ausführung der genannten Arbeiten stehen in engem Zusammenhang mit dem Gärtnerberuf und der Grünen Branche.

Während der Erarbeitung des Projektes Gewässerraum wurde uns bewusst, dass die gärtnerischen Kompetenzen bei den Entscheidern nicht präsent sind. Anderen Playern wird trotz unseren Stärken in den Bereichen Pflanzenkenntnisse, spezifischen Ausbildungen und Sensibilisierung zu Natur- und Umweltthemen mehr Kompetenz zugesprochen.

Wir erkennen, dass das Potential im Markt vorhanden ist und sehen dieses als Chance. Zeit für Unternehmen der Grünen Branche, Fuss im Gewässerraum zu fassen um aktiv den Lebensraum und die Naherholungsgebiete der Schweiz mitzupflegen und mitzugestalten. Legen Sie ihre Strategie fest, um in diesem spannenden Bereich tätig zu werden und Erfolge zu erzielen.

Ergreifen Sie diese Chance, treffen Sie neue Entscheidungen und machen Sie sich sichtbar.

Wir wünschen viel Erfolg und viele spannende Projekte.

Arbeitsgruppe Gewässerraum
JardinSuisse